Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch

1. Februar 2024 Ausgabe 2

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste planmäßige Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Dienstag, dem 6. Februar 2024,** um 17:00 Uhr im Rathaus Delitzsch, Markt 3, Sitzungssaal statt. Dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

I. Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden

II. Beratung und Beschlussfassung

1. Sanierung von Teilbereichen Kita „Sonnenland“ in 04509 Delitzsch, Birkenweg 1, Los 03 - Türen — 306-23
2. Sanierung von Teilbereichen Kita „Sonnenland“ in 04509 Delitzsch, Birkenweg 1, Los 04 - Fliesenarbeiten — 307-23
3. Sanierung von Teilbereichen Kita „Sonnenland“ in 04509 Delitzsch, Birkenweg 1, Los 05 - Malerarbeiten — 308-23
4. Sanierung von Teilbereichen Kita „Sonnenland“ in 04509 Delitzsch, Birkenweg 1, Los 06 - Bodenbelagsarbeiten — 309-23
5. Sanierung und Neugestaltung der Wiesenstraße in 04509 Delitzsch- Landschaftsbauarbeiten - — 310-23
6. Neuausrichtung Bäderlandschaft in Delitzsch Los 33 - Klimatechnik — 311-23

III. Verschiedenes

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Wilde
Oberbürgermeister

Impressum

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch
Herausgeber: Stadtverwaltung Delitzsch vertreten durch den Oberbürgermeister / Markt 3 / 04509 Delitzsch / Telefon 034202 67-0 / Fax 034202 62-897 / Internet: www.delitzsch.de / E-Mail: info@delitzsch.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Delitzsch
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0,
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich für Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, www.wittich.de/agb/herzberg

Einladung zur Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste reguläre Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses Delitzsch findet am **Donnerstag, dem 8. Februar 2024,** um 17:30 Uhr im Rathaus Delitzsch, Markt 3, Sitzungssaal statt. Dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung –öffentlich

I. **Eröffnung der Sitzung,** Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

II. **Beratung und Beschlussfassung** — **DS-Nr.**

1. Niederschlagung von Forderungen — 301-23

III. **Verschiedenes**

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung für die Große Kreisstadt Delitzsch einschließlich der zugehörigen Ortsteile

Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Der Stadtrat hat mit der Hebesatz-Satzung vom 17. Dezember 2015 die Hebesätze für die Grundsteuern A und B ab dem Kalenderjahr 2016 festgesetzt.
Diese gelten für das Kalenderjahr 2024 weiter fort und betragen:
- 307 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 450 v. H. für unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke und Gebäude auf fremden Grund und Boden (Grundsteuer B).

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965 - zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes vom 16. Dezember 2022, BGBl. I Nr. 51 S. 2294) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein wie durch den Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides.
Das gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht,

anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Alle Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf folgende Bankkonten zu überweisen – sofern eine Einzugsermächtigung nicht erteilt worden ist.
Commerzbank AG – IBAN: DE25 8608 0000 0210 1269 00; BIC: DRESDEFF860
Sparkasse Leipzig – IBAN: DE75 8605 5592 2280 0084 00; BIC: WELADE8LXXX
Volksbank Delitzsch eG – IBAN: DE51 8609 5554 0140 0541 00; BIC: GENODEF1DZ1
Wir weisen darauf hin, dass die Bareinzahlung der Grundsteuer nicht möglich ist.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung, kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Widerspruchseinlegung auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Anschrift:
Stadtverwaltung Delitzsch
Markt 3
04509 Delitzsch

Die Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.delitzsch.de oder erhalten Sie im Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Delitzsch.

Delitzsch, den 18. Januar 2024

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Satzung der Großen Kreisstadt Delitzsch über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), den §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Delitzsch. Sie gilt für alle öffentlichen Straßen. Das sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.
(3) Abweichend davon gilt diese Satzung nicht für diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die auf Basis der Satzung über das Abhalten von Märkten der Großen Kreisstadt Delitzsch (Marktsatzung) in der jeweils gültigen Fassung oder eines durch den Stadtrat beschlossenen Konzessionsvertrages vergeben werden, für den eine Gegenleistung vereinbart ist, die auch den Wert der Sondernutzung umfasst.

§ 2
Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straße ist gemäß § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 8 FStrG und § 18 Absatz 1 SächsStrG Sondernutzung.
(2) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Delitzsch. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden. Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch.
(3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Die Erteilung anderer Erlaubnisse und Genehmigungen, u. a. nach § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung (StVO), wird von dieser Satzung nicht berührt.
(4) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
(5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze richtet sich nach dem bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Absatz 1 SächsStrG und § 8 Absatz 10 FStrG).

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:
a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten (Freisitze), Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke

des Verkaufs von Waren oder Speisen und Leistungen sowie von dekorativem oder abgrenzendem Zubehör,
b) das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Kränen, Hubsteigern, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Containern oder sonstiger Gegenstände,
c) die Ausgestaltung und Gestaltung von Bürgersteigen vor anliegenden Geschäften mit dekorativ bepflanzten Blumenkübeln, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,
d) das Aufstellen von Fahrradständern - auch mit Eigenwerbung - auf dem Gehweg unter Einhaltung einer lichten Gehwegbreite von mindestens 1,50 m bei eingestelltem Fahrrad,
e) die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen zum Zwecke der Verlegung bzw. des Einbaus von Leitungen, Rohren und Kanälen,
f) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
g) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen,
h) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, der Werbung oder des Verkaufs,
i) das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern, Werbeträgern und Infoständen vor dem eigenen Laden,
j) das Aufstellen von Behältern und Containern zur Aufnahme von Hausmüll und Wertstoffen,
k) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes, bei Gemeindestraßen bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
l) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel,
m) die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, ausgenommen § 4 Absatz 1 Nr. 4,
n) die Nutzung öffentlicher Flächen durch Schausteller und Zirkusunternehmen.
(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Absatz 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen:
1. Teile bauaufsichtlich genehmigter Anlagen wie Balkone, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Stufen, Licht-, Luft- und sonstige Schächte, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg oder die Fußgängerzone hineinragen und eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt,
2. Markisen und bewegliche Vordächer, wenn eine nicht überdachte lichte Gehwegbreite von mindestens 0,50 m verbleibt. Dabei ist eine Mindesthöhe ab Unterkante von mindestens 2,50 m einzuhalten,
3. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchlicher Prozessionen,
4. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach, wenn eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m bleibt,
5. die Lagerung von Gegenständen, insbesondere der Ver- und Entsorgung, auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr mit einer lichten Gehwegbreite von mindestens 1,50 m aufrechterhalten wird,
6. Papierkörbe mit und ohne Eigenwerbung,
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
8. das Musizieren aller Straßenmusikanten (ohne Verstärkeranlage), die nicht an einem Ort verweilen,
9. Hausmüllbehälter am Tag der Leerung und einen Tag davor und danach,
10. die Aufstellung transportabler Abfallbehälter/feuerfester Aschebehälter mit und ohne Eigenwerbung, nur während der Geschäftszeiten i. S. d. Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch in der jeweils gültigen Fassung,
(2) Die genutzten Flächen sind während und nach ihrer Inanspruchnahme in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. zu verlassen.
(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus und/oder des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5
Erlaubnisantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Delitzsch zu stellen.
(2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift gegebenen Antrag voraus. Dieser ist in der Regel 14 behördliche Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung oder des Zeitraumes, in dem die Sondernutzung begehrt wird, zu stellen. Bei komplexeren Sondernutzungsanträgen kann die Bearbeitungszeit bis zu einem Monat betragen.
(3) Der Antrag hat die Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, ergänzende Angaben zu verlangen.
(4) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt andere öffentlichrechtliche Genehmigungen nicht.
(5) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen. Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte oder die Wahrnehmung der Rechte aus der Erlaubnis durch Dritte ist nicht zulässig.

§ 6
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine

nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder den Interessen des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können, oder
5. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monates nach Antragstellung vorweist.
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen entsprechend.

§ 7
Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Delitzsch.
(2) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann an Bedingungen gebunden sein und Auflagen enthalten.
(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
(4) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
(5) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
(6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.

§ 8
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer ist auf Verlangen der Stadt Delitzsch verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung und/oder eine Flächenabnahme mit dem Fachamt durchzuführen.
(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen (Bauzäune, Gerüste, Materialien, Gegenstände der Baustellenabsicherung u. ä.) den Vorschriften entsprechend aufzustellen und in Stand zu halten, sodass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen oder auf ihr errichteten öffentlichen Versorgungsschächten/-einrichtungen zu gewährleisten.
(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen, es sei denn, mit dem Träger der Straßenbaulast wurde anderes vereinbart. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ebenfalls zu reinigen und auf Verlangen die Flächen durch die Stadt Delitzsch wieder abnehmen zu lassen.

§ 9
Haftung, Sicherheiten und Ersatzanspruch

(1) Die Stadt Delitzsch kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Delitzsch kann die Hinterlegung einer Sicherheit zu Gunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Delitzsch die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt Delitzsch nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Delitzsch.
(5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder
-einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
(6) Bei einer widerruflich erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Anspruch auf Ersatz seiner Vermögensnachteile.

§ 10
Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit die Gebühr nach Einheit (z. B. Quadratmeter, lfd. hundert Meter/ Quadratmeter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Für die Berechnung der Gebühr ist der Beginn des ersten Tages der für den Anfang des Zeitraumes maßgebende Zeitpunkt. Dieser Tag wird bei der Berechnung des Zeitraumes mitgerechnet. Die nach Wochen und Monaten zu berechnenden Zeiträume enden entsprechend § 188 Absatz 2, 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
(2) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
(3) Für Werbeanlagen Dritter, mit denen die Stadt einen Werbevertrag abschließt, werden die Gebühren nur auf Grundlage des jeweiligen Vertrages erhoben. Dies betrifft nur öffentliche Straßen für die die Stadt auch Straßenbaulastträger ist.

§ 11
Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Dauer der Sondernutzung, der Größe der Fläche und der Art der Inanspruchnahme gemäß des Gebührenverzeichnisses (Anlage).
(2) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung genehmigt ist. Bei ungenehmigter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Nutzung bis zur Beräumung der Fläche berechnet. Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Genehmigung zugewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche ungenehmigt oder über die zugewiesene Größe hinaus genutzt, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend.
(3) Bei der Bemessung der Nutzungszeit wird die für die Tarifstelle maßgebliche Zeiteinheit nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) berechnet. Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene Tage, Monate sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr. In jedem Fall ist die festgesetzte Mindestgebühr zu erheben.

§ 12
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist:
1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht
a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
(2) Die Gebührenpflicht besteht
a) bis zur tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung,
b) bis zum Ablauf oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis.
(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 13 Absatz 1 Buchstabe a und b mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Erlaubnisbedürftige, aber gebührenfreie Sondernutzungen sind:
a) Benutzungen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen, der Landkreise, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser auferlegt werden kann.
b) Benutzungen von Parteien, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbänden und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
c) Auslagen im Straßenraum vor Geschäften anlässlich Geschäftseröffnung und Firmenjubiläen,
d) Sondernutzungen mit gemeinnütziger Zielsetzung, die unmittelbar mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen,
e) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Groß- und Sportgroßveranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen und/oder Verbänden bzw. Organisationen veranstaltet werden,
f) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Trinkbrunnen einschließlich deren Bau,
g) die Ausgestaltung und Gestaltung von Bürgersteigen vor anliegenden Geschäften mit dekorativ bepflanzten Blumenkübeln, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,
h) Fahrradständer - auch mit Eigenwerbung - auf dem Gehweg unter Einhaltung einer lichten Gehwegbreite von mindestens 1,50 m bei eingestelltem Fahrrad.
(2) Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, für Veranstaltungen mit Volksfestcharakter auf öffentlichen Straßen andere Entgeltregelungen zu erlassen, wenn der städtische Aufwand für die Veranstaltung oder die zu erwartenden Vorteile für die Nutzer die Anwendung dieser Satzung unbillig erscheinen lassen.
(3) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder wenn Gründe vorliegen, die der Gebührenschuldner nicht zu verantworten hat. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und unterliegt der Entscheidung des Oberbürgermeisters. § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.
(4) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf schrift-

lichen Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so wird der auf die in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren an den Gebührenschuldner auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Verwaltungsgebühren/-kosten werden nicht erstattet.
(5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15
Nutzung des Marktplatzes

Die Nutzung des Marktplatzes ist vorrangig der Durchführung des Wochenmarktes nach der Marktsatzung, anderer Veranstaltungen sowie Sondernutzungen die im Interesse der Stadt und im Zusammenhang mit Stadtfesten, Sportveranstaltungen (gemeinnützige Organisationen) oder durch die Stadt Delitzsch bzw. in ihrem Auftrag durchgeführt werden, vorbehalten.

§ 16
Härtefälle

Stundung, Niederschlagung, Erlass oder andere Zahlungserleichterungen richten sich nach den Vorschriften des Abgabenrechts.

§ 17
Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 52 Absatz 1 SächsStrG oder in § 23 Absatz 1 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
a) entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert, oder
d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG und § 23 Absatz 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 18
Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit erteilt hat, bedürfen für den Erlaubniszeitraum keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Die zu dieser Zeit erforderliche Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde war erteilt worden. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2016 außer Kraft.

Delitzsch, den 04. Januar 2024

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis - Sondernutzungssatzung

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßstab	Zeitraum	Gebühr
1.	**Anlagen und Einrichtungen mit Personal**			
1.1	Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör. Pro Freisitz ist ein Aufsteller mit einer maximalen Höhe von 1,20 m und einer max. Breite von 0,90 m zulässig.	m²	Monat	0,50 Euro
			Jahr	6,00 Euro
1.2	Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Zelte und ähnliche Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen, einschließlich dekorativem oder abgrenzendem Zubehör	je angefangenen m²	Kalendertag	1,50 Euro
			Woche	10,00 Euro
			Monat	40,00 Euro
1.3	Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden)	je angefangenen m²	Kalendertag	1,50 Euro
			Woche	10,00 Euro
			Monat	40,00 Euro
2.	**Sonstige Anlagen und Einrichtungen**			
2.1	Verkaufsstände/Auslagen vor dem eigenen Laden	m²	Monat	0,50 Euro
			Jahr	6,00 Euro
2.2	sonstige Verkaufsflächen auf öffentlichen Straßen	m²	Kalendertag	10,00 Euro
2.3	Entgeltpflichtige Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	50,00 Euro
2.4	Fahrradständer	Stück	bis auf Widerruf	gebührenfrei
2.5	Aufstellen von dekorativ bepflanzten Blumenkübeln	Stück	bis auf Widerruf	gebührenfrei
3.	**Lagerung/Aufstellung bei Baumaßnahmen**			

3.1	Baustelleneinrichtung (Gerüste, Container, Bauzäune, Bauhütten, Bauwagen, Kräne, Hubsteiger, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt u.ä.)	je angefangenen m²	Kalendertag	0,15 Euro
3.2	Aufstellen von Containern/Transportbehältern (Bauschuttcontainer, Baucontainer u.ä.)	je angefangenen m²	Kalendertag	1,00 Euro
3.3	Aufstellen von Gerüsten	je angefangenen m²	Kalendertag	0,15 Euro
3.4	vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)		einmalig je Anlage	50,00 Euro
3.5	Inanspruchnahme von Verkehrsflächen zum Zwecke der Verlegung bzw. des Einbaus von Leitungen, Rohren und Kanälen	je angefangenen m²	Woche	0,25 Euro
4.	**Werbung**			
4.1	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (mit Fahrzeugen, Infoständen, Tribünen, Tischen, u. ä.)	m²	Kalendertag	6,00 Euro
4.2	Anbringen/Aufstellen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln			
4.2.1.	ab 0,5 m² und größer	pro Stück	Kalendertag	2,00 Euro
4.2.2.	bis 0,5 m²	pro Stück	Kalendertag	1,00 Euro
4.2.3.	Banner	pro m²	Kalendertag	2,00 Euro
4.3	Werbeständer/-aufsteller vor dem Laden ab dem 2. Stück	Stück	Monat	6,00 Euro
4.4.	Befragung von Passanten, Verteilung von Werbeschriften, Personen, die Plakate o.ä. zu Werbezwecken herumtragen	pro Person	Kalendertag	5,00 Euro
5.	**Andere Nutzung**			
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen	PKW (mit und ohne Anhänger)	Kalendertag	5,00 Euro
		LKW (mit und ohne Anhänger)	Kalendertag	10,00 Euro
5.2	Aufstellung von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen, die länger als einen Tag vor und nach Abholung auf öffentlichen Straßen stehen (Restmüll, Papier, Plaste, Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l - 1.100 l)	Stück	Monat	10,00 Euro
5.3	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, soweit nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist	m²	Kalendertag	0,50 Euro
5.4	Sonstige Sondernutzungen, die von keinem der Gebührentatbestände erfasst werden, pro:		Kalendertag	3,00 Euro - 250,00 Euro
			Woche	3,00 Euro - 250,00 Euro
			Monat	3,00 Euro - 250,00 Euro
			Jahr	3,00 Euro - 500,00 Euro
5.5	Volks-, Straßen- und Stadtfeste ohne gewerbliche Nutzung			gebührenfrei
6.	Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt		einmalig	6,00 Euro

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Delitzsch über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stellenausschreibungen

Die Stadtverwaltung Delitzsch hat aktuell drei Stellen mit ganz unterschiedlichen Profilen ausgeschrieben. Gesucht werden:

- TEAM LEAD/HEAD of IT – (Leitung des Amtes Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung und IT - w/m/d), Bewerbung bis 9. Februar 2024
- Mitarbeiter Stadtkasse (m/w/d), Bewerbung bis 16. Februar 2024
- Leitungsposition Rechnungsprüfungsamt, Bewerbungen sind laufend möglich

Nähere Informationen und alle vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.delitzsch.de/stellenangebote.

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Auf Gefahren beim unberechtigten Betreten des Standortübungsplatzes Delitzsch macht der Standortälteste, Herr Oberst Axel Hermeling, aufmerksam. Der Standortübungsplatz Delitzsch ist militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Danach ist das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern durch Unbefugte durchgehend (auch an Wochenenden) verboten, ebenso wie das Berühren und Aneignen von Gerät und Munition oder Munitionsteilen.

Besonders Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Information in den Schulen durch das Lehrpersonal wird angeregt und dringend empfohlen.

Beim Schießen der Truppe sind die Absperrschranken, aufgezogene rote Warnflaggen und Schilder zu beachten, sowie Anweisungen von Absperrposten strikt zu befolgen. Auch bei nicht aufgezogener roter Warnflagge werden Manövermunition, Schall-, Rauch- und Darstellungsmunition verwendet. Das Verbot zum Betreten des Übungsplatzes ist durch die Beschilderung am Platzrand ausreichend kenntlich gemacht. Geöffnete Schranken auf dem Übungsplatz bedeutet keine Freigabe zum Betreten des Übungsgeländes für die Öffentlichkeit.

Die Bundeswehr unternimmt große Anstrengungen, um dem Umweltschutz in allen Belangen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird darauf verwiesen, dass Müll- und Schrottablagerungen auf dem Übungsplatz strengstens verboten sind. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Waldbrandgefahrenstufen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen sind der örtlichen Presse zu entnehmen.

Der Standortälteste

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch

01.02.2024	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
05.02.2024	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
06.02.2024	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
07.02.2024	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
12.02.2024	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
15.02.2024	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1
19.02.2024	7:00 – 17:00 Uhr	SB 1

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Im Auftrag
Im Original gezeichnet

Kolbe
Stabsfeldwebel

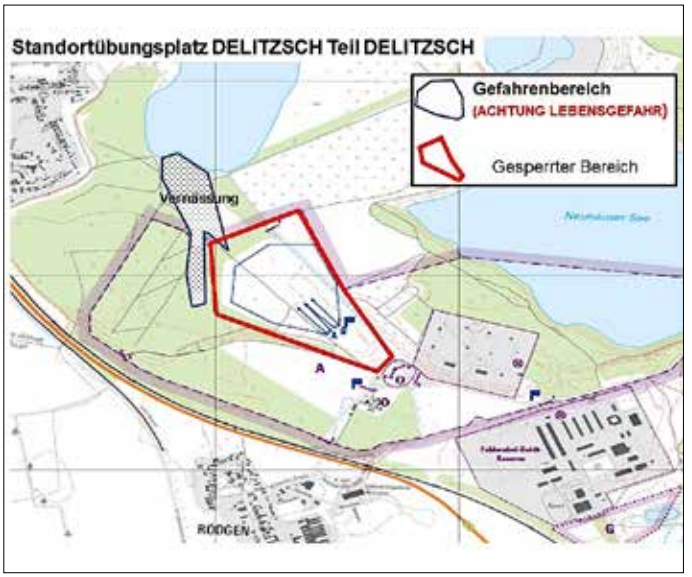

Stadtnachrichten

Verkehrsraumeinschränkungen vom 1. bis 15. Februar 2024

Straße: **Richard-Wagner-Straße**
Ursache: Austausch Mischwasserkanal (AZVD)
Maßnahme: Sperrungen in fünf Bauabschnitten
Zeitraum: 20.03.2023 bis 29.02.2024
Hinweis: 5. BA: 21.12.2023 bis voraussichtlich 29.02.2024 halbseitige Sperrung. Verkehrsregelung erfolgt mittels Lichtsignalanlage.

Straße: **Wiesenstraße**
Ursache: Kanalbau, Straßenbau
Maßnahme: Vollsperrung
Zeitraum: seit 14.08.2023 bis voraussichtlich 01.03.2024
Hinweis: Ein-/Ausfahrt zur Elberitzstr., Südstr., Elberitzplatz, Blumenstr., Schillerstr., Goethestr. erfolgt von der Leipziger Straße/S 4.

Straße: **Straße der Freundschaft**
Ursache: Erschließung Wohngebiet „Auenhöfe“
Maßnahme: Bauphase 2.3 Loberaue, Haltverbote
Zeitraum: ab 23.01.2024 bis voraussichtlich 29.02.2024

Straße: **Mühlstraße**
Ursache: Hausneubau
Maßnahme: Vollsperrung
Zeitraum: bis voraussichtlich 31.03.2024

Straße: **S 4/Bismarckstraße**
Ursache: Instandsetzung Brückenbauwerk über die Bahn im Auftrag des LASuV
Maßnahme: Vollsperrung zwischen Eisenbahnstraße und Eilenburger Chaussee
Zeitraum: seit 06.11.2023 bis voraussichtlich 02.10.2024

Straße: **Schulze-Delitzsch-Str.**
Ursache: Kabelverlegearbeiten
Maßnahme: halbseitige Sperrung mit Einbahnstraßenregelung, Fahrrichtung nur von Mittelstraße/Kreisverkehr kommend möglich
Zeitraum: 29.01.2024 bis voraussichtlich 09.02.2024

Tag der offenen Gartentür am 8. September

Juni-Termin entfällt nach Umfrage/Anmeldungen bereits möglich

Der Tag der offenen Gartentür in Delitzsch und Umgebung wird am 8. September 2024 stattfinden. Der ursprünglich für Juni vorgesehene Frühsommer-Termin (16. Juni) entfällt damit.

„Wir tragen damit den veränderten Wetterverhältnissen Rechnung“, erklärt Koordinatorin Nadine Fuchs. 2021 und 2022 waren am Tag der offenen Gartentür jeweils fast 40 Grad Celsius erreicht worden, weswegen manche Gärten kurzfristig nicht öffneten und es auch für die Besucherinnen und Besucher beschwerlich war, die Gärten aufzusuchen. Mit dem 8. September schließt man sich dem „Tag des offenen Denkmals“ an, der am selben Tag stattfindet.

Wer seinen Garten am 8. September 2024 von 10:00 bis 17:00 Uhr öffnen möchte, melde sich bei Nadine Fuchs: nadine.fuchs@delitzsch.de.

Rund 730.000 Euro für Sanierung der Kita „Sonnenland“

Die Stadt Delitzsch freut sich über einen Zuwendungsbescheid für die Sanierung der Kindertagesstätte „Sonnenland“ im Stadtteil Nord.

Über die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur weiteren Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Förderrichtlinie KitaBau – FöriKitaBau) erhält die Stadt rund 663.000 Euro Landesmittel und 66.000 Euro Landkreismittel.

Noch 2024 sollen folgende Arbeiten in der Kita umgesetzt werden

- Heizung/Sanitär,
- Elektroinstallation,
- Trockenbauarbeiten,
- Abbruch, Rohbau, Estrich, Putz.

Insgesamt beläuft sich der Kostenansatz für die umfangreichen Sanierungsarbeiten auf 1,388 Millionen Euro.

In den letzten Jahren war in der Kindereinrichtung bereits saniert worden, hauptsächlich um die Betriebserlaubnis der Kita aufrecht zu erhalten und den Bedarf an gesetzlich gesicherten Krippenplätzen zu decken. Weiterhin waren brandschutztechnische Auflagen, wie der Bau einer Fluchttreppe, und energetische Maßnahmen, wie die Fassadendämmung und Fensteraustausch, umgesetzt worden.

Nun bedürfen weitere Bereiche einer umfassenden Sanierung. Dazu zählen die komplette Erneuerung der noch nicht sanierten Gruppen-, Garderoben- und Wasch-/WC-Räume sowie die Büroräume der Kita-Leitung.

Deutlich mehr Wohngeldanträge in 2023

Das Team der Wohngeldstelle der Stadtverwaltung Delitzsch hat 2023 deutlich mehr Wohngeldanträge als im Vorjahr bearbeitet. Waren es 2022 noch 1.531 Anträge, lagen 2023 insgesamt 2.355 Vorgänge auf dem Tisch der Sachbearbeiterinnen. Im Jahresdurchschnitt haben 2023 765 Delitzscher Haushalte Wohngeld bekommen, im Jahr zuvor waren es 409.

Am deutlichsten war der Anstieg im Monat Februar 2023, in dem 600 Anträge eingegangen waren (Februar 2022: 75).

Grund für diese Steigerung ist die zum 1. Januar 2023 wirksam gewordene Wohngeldreform der Bundesregierung. Durch die auch „Wohngeld Plus“-Gesetz genannte Neufassung haben deutlich mehr Menschen als vorher Anspruch auf Wohngeld. Zudem ist die Höhe des Wohngeldes gestiegen.

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete (für Mieterinnen und Mieter/Mietzuschuss) oder zur Belastung (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer/Lastenzuschuss).

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Delitzsch finden alle Informationen zur Beantragung von Wohngeld auf der städtischen Internetseite delitzsch.de in der Rubrik „Mein Delitzsch“ (Rathaus online/Was erledige ich wo?).

Wintermärktchen im Delitzscher Tiergarten

Am 10. Februar 2024 ist wieder Wintermärktchen im Delitzscher Tiergarten. Von 10 bis 17 Uhr bieten die Teams des Tiergartens, des Fördervereins und der Zafari-Station wieder ein abwechslungsreiches Programm für die ganze Familie.

Geplant sind:

- Verkaufsstände: Häkelware, regionale Produkte, Seifen, Badezubehör, Kosmetik, Schmuck, Töpferkunst, Klöppeln,
- Bühnenprogramm mit Musik und kleinen Spielen,
- SiTa's vom Hort am Rosengarten (13 bis 14 Uhr)
- Hüpfburg,
- Gastronomie mit der Zafari-Station,
- Souvenirverkauf,
- Waffeln, Kaffee, Zuckerwatte, Popcorn, Bratwürste, Feuerschale

Winter-Märktchen
im Tiergarten Delitzsch
Samstag, 10. Februar 2024
10 bis 17 Uhr
mit Verkaufsständen, Bühnenprogramm,
Speisen und Getränken,
Hüpfburg und Kinderprogramm
Förderverein des
Tiergarten Delitzsch e.V.
Stadt
Delitzsch

Weibliches Bergkänguru neu im Tiergarten Delitzsch

Im Delitzscher Tiergarten ist am 12. Januar 2024 ein weibliches Östliches Bergkänguru eingezogen. Das einjährige Tier kam aus dem Zoo im tschechischen Jihlava nach Nordsachsen.
Seit 2021 lebt im Tiergarten Delitzsch bereits ein Männchen der sehr selten in zoologischen Einrichtungen gezeigten Tiere. „Wir hoffen, dass die beiden Bergkängurus gut harmonieren und wir uns zukünftig regelmäßig über Nachwuchs freuen können“, so Tiergartenleiterin Brita Preisner.
Auf der geräumigen Freianlage in Delitzsch leben die beiden Bergkängurus gemeinsam mit einer Gruppe der etwa ein Drittel kleineren Bennett-Kängurus zusammen.
Optisch sind die beiden Tiere gut voneinander zu unterscheiden. Das Bergkänguru-Weibchen ist deutlich kleiner und heller gefärbt als das Männchen.

Veranstaltungskalender

01.02.2024	Feier	14:00 – 18:00 Uhr	Fasching	Amselnest
01.02.2024	Meditation	18:30 – 20:00 Uhr	Friedensmeditation	Klanggewölbe
02.02.2024	Meditation	18:00 – 20:00 Uhr	Qigong & TCM mit Klängen	Klanggewölbe
03.02.2024	Familie	10:00 – 16:00 Uhr	Großer Kinderflohmarkt	Soziokulturelles Zentrum
03.02.2024	Sport	13:30 Uhr	Fußball Landesklasse, SV Concordia Schenkenberg vs. FC Blau-Weiß Leipzig	Sportplatz Schenkenberg
03.02.2024	Sport	19:00 Uhr	Volleyball 2. Bundesliga Männer, GSVE Delitzsch vs. Kriftel	Artur-Becker-Sporthalle
03.02.2024	Sport	19:00 Uhr	Handball Oberliga, NHV Concordia Delitzsch vs. HC Einheit Plauen	Mehrzweckhalle Delitzsch
03.02.2024	Unterhaltung	20:00 Uhr	Zurück in die Zukunft – wir sind wieder da.	Carneval-Club Selben/ Zschepen e. V.
03.02.2024	Unterhaltung	20:00 Uhr	1. Abendveranstaltung	Vereinsraum Delitzscher Carnevalverein
03.02.2024	Party	21:00 Uhr	„Wilde 30" - Die etwas andere Ü30 Party	Altes Ziehwerk
04.02.2024	Familie	11:00 Uhr	Märchenlesung (geeignet für Kinder von 5 bis 10 Jahren)	Museum Barockschloss
07.02.2024	Meditation	18:30 – 20:00 Uhr	In Klängen baden	Klanggewölbe
08.02.2024	Vortrag	19:00 – 20:30 Uhr	Gesundheitsstammtisch	Klanggewölbe
08.02.2024	Unterhaltung	20:00 Uhr	Weiberfastnacht	Vereinsraum Delitzscher Carnevalsverein
10.02.2024	Familie	10:00 – 16:00 Uhr	1. Delitzscher Hallen-Flohmarkt (Kindersachen, Trödel, Antik, Selbstgemachtes, Kleinhändler)	Selders ehem. Gartentechnik
10.02.2024	Familie	10:00 – 17:00 Uhr	Wintermärktchen	Tiergarten
10.02.- 11.02.2024	Seminar	10:00 – 18:00 Uhr	Grundkurs Prana-Heilung nach GMCKS - 2 Tage, die dich verändern!	Klanggewölbe
10.02.2024	Meditation	18:30 – 20:00 Uhr	Lebenskunst „BlagoDat" – Runentanz mit Jelena	Klanggewölbe
10.02.2024	Unterhaltung	20:00 Uhr	2. Abendveranstaltung	Vereinsraum Delitzscher Carnevalverein

Veranstaltungskalender

10.02.2024	Party	22:00 Uhr	Good Vibrations - Scott Vilbert feiert Geburtstag! (ab 18 Jahre)	ehem. Schwedenschanze
14.02.2024	Familie	11:00 Uhr	Mitmachführung (geeignet für Kinder im Grundschulalter)	Museum Barockschloss
14.02.2024	Meditation	18:30 – 20:00 Uhr	In Klängen baden	Klanggewölbe